
Geheimhaltungsvereinbarung
- in Gegenseitigkeit -

zwischen

Framo Morat GmbH & Co. KG

und _____

Franz-Morat-Straße 6

79871 Eisenbach

- nachfolgend "Framo Morat" genannt -

- nachstehend "Vertragspartner" genannt -

Framo Morat und der Vertragspartner werden nachfolgend auch einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“ genannt.

zum Thema: Allgemeine Zusammenarbeit

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich die durchzuführenden Arbeiten, ebenso wie alle Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die den Parteien in Folge der Zusammenarbeit zugänglich werden oder die sie von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dazu gehören auch wirtschaftliche Informationen.

Die Parteien werden für die Einhaltung der Vereinbarung durch die für sie tätig werdenden Personen und Unternehmen Sorge tragen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen

- Stand der Technik sind oder ohne Verschulden der unterzeichnenden Parteien Stand der Technik werden oder
- den unterzeichnenden Parteien zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder später von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden.

Beweispflichtig für das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung ist diejenige Partei, die sich auf diese Ausnahme beruft.

Jede Partei bleibt nach Maßgabe dieser Vereinbarung Inhaber sämtlicher Rechte an ihren vertraulichen Informationen. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechtes oder Einräumung einer Lizenz in Bezug auf die vertraulichen Informationen zu verstehen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet fünf (5) Jahre nach Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Freiburg i. Br.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name, Titel

Name, Titel